

## Satzung vom 13.12.2006

### über die 13. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

#### zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW:S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV. 610) und der §§ 53, 64, und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NW.S. 926/SGV. NW. 77) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 8 Abs. 6 Ziff. a) und b) erhalten folgende Fassung:

a) Grundgebühr für alle Gebührenpflichtigen	2,48 €/cbm Abwasser
b) Zusatzgebühr zur Deckung der von der Stadt zu tragenden Verbandslasten des Wupperverbandes	1,23 €/cbm Abwasser

#### Artikel 2

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Kleineinleiterabgabe beträgt	0,26 €/cbm Frischwassermenge
----------------------------------	---------------------------------

#### Artikel 3

Die 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 13.12.2006

**Dr. Korsten**  
**Bürgermeister**